

Europäisches Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über die Berechnung von Fristen

SR 0.221.122.3; AS 1983 500

I

Geltungsbereich am 23. Januar 2007, Nachtrag¹

Vertragsstaaten	Ratifikation		Inkrafttreten	
Liechtenstein*	27. Januar	1983	28. April	1983
Luxemburg*	10. Oktober	1984	11. Januar	1985
Österreich*	11. August	1977	28. April	1983
Schweiz*	20. Mai	1980	28. April	1983

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.
Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die französischen und englischen Texte können auf der Internet-Seite des Europarates : <http://conventions.coe.int> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

II

Vorbehalte und Erklärungen

Schweiz

Nach den Bestimmungen von Artikel 11 des Übereinkommens hat die Schweiz die im schweizerischen Hoheitsgebiet geltenden gesetzlichen Feiertage notifiziert, sowie die Tage, die im Sinn des Artikels 5 wie solche behandelt werden. (Dieses Verzeichnis ist weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Es kann zusammen mit dem Text des Übereinkommens beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.)

¹ Diese Veröffentlichung ergänzt die früheren in AS 1983 504 und 1995 1213.
Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv.html>).

